

Der Riss im Katholizismus

Autor(en): **Gyssling, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **63 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bereich: Taufe, Konfirmation, Firmung, Messe, Religionsunterricht, Abtandlung usw. Selbst im Bestattungswesen ist die Kirche nicht unentbehrlich. Dazu Art. 53 BV, Abs. 2: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» (Das gilt sinngemäss auch für die Kremation.)

Das Argument der Gegner, durch die Abgeltung der konfiszierten Kirchengüter müsste der Staat tief in die Tasche greifen, hält einer eingehenden Untersuchung nicht stand. Die im 19. Jahrhundert säkularisierten Besitztümer der Kirchen sind im Lauf der Zeit durch die staatlichen Zuwendungen — was nicht mit der Kirchensteuer verwechselt werden darf — mit Einschluss der Pfarrerbesoldungen wohl gänzlich abgegoiten. Der damalige Zürcher Regierungsrat Ernst Brugger, der den Entwurf des heutigen Kirchengesetzes des Kantons Zürich vor der Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche vertrat, bezifferte den

Wert der Kirchengüter mit etwa 80 Millionen Franken. Setzen wir für den Besitz der katholischen Kirche weitere 40 Millionen an, so macht das insgesamt 120 Millionen Franken. Das heisst, dass mit den Beiträgen, die der Kanton Zürich heute aus allgemeinen Staatsmitteln den Landeskirchen in fünf Jahren zukommen lässt, die Güter beider Kirchen voll abgegolten wären. In den letzten 170 Jahren dürfte der Staat den Landeskirchen ein paar Hundert Millionen Franken erbracht haben. Im Kanton Bern ist der Sachverhalt ähnlich. Man darf mit gutem Gewissen annehmen, dass auf gesamtschweizerischer Ebene entweder keine oder nur noch geringfügige Abfindungen geleistet werden müssten.

Und nun zum letzten Punkt: Die Übergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des neuen Artikels 51 BV sei zu kurz angesetzt und deshalb wirklichkeitsfremd.

Die Trennung von Staat und Kirche konnte in Frankreich, einem Land mit 30 000 Gemeinden, in genau zwei Jahren bewerkstelligt werden. Dem Kan-

ton Genf wurden dafür ebenfalls zwei Jahre eingeräumt; die Rhonerepublik schaffte es aber schon in anderthalb Jahren. Der Kanton Neuenburg, zu guter Letzt, benötigte für die Durchführung der Trennung sogar noch weniger Zeit.

Weshalb soll das in den übrigen Ständen ein Ding der Unmöglichkeit sein? Vermutlich fehlt es den selbstgefälligen Politikern und Kirchenmännern nur am guten Willen.

Die Einwände betreffend den Religionsunterricht in den Schulen (Art. 27 BV), die sogenannte Seelsorge in der Armee, in den Gefängnissen und Krankenhäusern sind im Vergleich zu den hier behandelten Punkten von zweitrangiger Bedeutung.

Wichtig ist, dass die breite Öffentlichkeit trotz Funkstille seitens der Medien und Behörden über die wirklichen Beweggründe, die zum Volksbegehren geführt haben, aufgeklärt wird. Das Informationsmonopol der Gegner muss durchbrochen werden. Die Zeit drängt!

Max P. Morf

Der Riss im Katholizismus

Als unerwünschte Weihnachtsgabe hat die vatikanische Glaubenskongregation den an der Tübinger Universität lehrenden, in Basel als Priester eingeschriebenen Schweizer Theologen **Hans Küng** mit einem Lehrverbot belegt. Der Vorgang hat weltweit Aufsehen erregt und wurde in den Massenmedien breit erörtert. Küng, seit langem als Reformtheologe bekannt, wird unter anderem seine Stellungnahme zur Frage der Göttlichkeit Jesu vorgeworfen, hauptsächlich und entscheidend aber seine Gegnerschaft zu dem 1870 vom ersten vatikanischen Konzil beschlossenen Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er offiziell («ex cathedra») spricht. Dass dieses Dogma unter allen von der katholischen Kirche verkündeten das fragwürdigste ist, darüber sind sich selbst viele Katholiken einig. Es wurde übrigens nur einmal in aller Form angewandt, nämlich von dem durch seine faschistenfreundliche Einstellung bekannten Papst Pius XII., und zwar im Zusam-

menhang mit dem Glaubenssatz der leiblichen Himmelfahrt der Jungfrau Maria. Kurz vor dem Urteil gegen Küng, das der deutschen Bischofskonferenz bekanntgegeben und von dieser mit dem Begehren nach Neubesetzung des Tübinger Theologielehrstuhls an die Landesregierung in Stuttgart weitergegeben wurde, hat vor der vatikanischen Glaubenskongregation ein anderes, ähnliches Verfahren stattgefunden, das Verhör des niederländischen Reformtheologen **Edward Schillebeeckx**. Er hatte sich vor dem vatikanischen Gremium wegen seines Buches «Jesus, die Geschichte eines Lebenden» zu verantworten, nachdem eine vorgängige schriftliche Auseinandersetzung darüber den Vatikan nicht befriedigt hatte. In seinem Fall ist nicht wie bei Küng ein Urteil ausgesprochen worden, es blieb vorerst bei der Diskussion. Vorerst, denn im Januar hat in Rom eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Weiterentwicklung der niederländischen Kir-

che stattgefunden, vor allem über die Schwierigkeiten, auf die die von Rom beauftragten Bischöfe Simonis (Rotterdam) und Gisjen (Roermond) bei der grossen Mehrheit der Kollegen ihres Landes stossen. Diese Mehrheit steht hinter Schillebeeckx, was wohl erklärt, warum die Glaubenskongregation gegen ihn nicht mit der gleichen Härte verfahren ist wie gegen Küng. Das Urteil gegen diesen wird übrigens in gewissen katholischen Kreisen auch auf einen Druck zurückgeführt, den die erzkonservativen Traditionalisten um Erzbischof Lefebvre auf den Vatikan ausgeübt haben. Sicher ist nur, dass Lefebvre kurze Zeit vor Erlass des Urteils gegen Küng vom Papst empfangen wurde. Küng wird seine Lehrtätigkeit auch weiterhin ausüben können; der zuständige Minister in Stuttgart hat ihm bereits versichert, dass er ihm als Ersatz für den verlorenen Lehrstuhl einen anderen Lehrauftrag zuhalten wolle. Die Traditionalisten um Lefebvre einerseits, Küng und Schillebeeckx

andererseits machen deutlich, welcher Riss heute durch den Katholizismus geht.

Zu den Traditionen der katholischen Kirche gehört auch ihre Anpassung an den Wechsel der gesellschaftlichen Verhältnisse und der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Doch wissen wir auch, welche Zeit die Kirche zu solcher Anpassung manchmal braucht. Galileis nachprüfbares Erkenntnis, dass die Erde nicht der Mittelpunkt des Weltalls, sondern ein um die Sonne kreisender Planet ist, wurde erst nach Hunderten von Jahren durch die katholische Kirche anerkannt. Wenn es aber wie bei Küng um die Machtverhältnisse innerhalb der Kirche wie um das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes geht, dürfte nach menschlichem Ermessen ein wohl noch grösserer Zeitraum zur Anpassung erforderlich sein, wenn sie überhaupt erfolgt. Papst Johannes Paul II. ist bei all dem auch als ein Mann bekannt, der eine gewisse Zwiespältigkeit verkörpert. Wenn er als Abkömmling einer Arbeiterfamilie auch soziale Aufgeschlossenheit zeigt und auch durch stärkere Heranziehung der allgemeinen Bischofskonferenzen die einseitige Machtvollkommenheit des Vatikans begrenzt, so manifestiert er doch auch hinsichtlich der kirchlichen Lehren einen ausgeprägten Konservatismus, wie zum Beispiel in seinen Darlegungen zum Schwangerschaftsabbruch und zu anderen Lebensfragen.

Der Riss im Katholizismus zeigt sich nicht nur in theologischen Meinungsverschiedenheiten, er hat nach dem Urteil gegen Küng auch weite Kreise des Kirchenvolkes erfasst. 48 Professoren und Theologiedozenten der Fakultäten für katholische Theologie in Freiburg, Luzern, Chur und Solothurn haben in einem Aufruf an die Schweizer Bischofskonferenz gegen das Urteil über Küng protestiert. 149 Studenten der katholischen Theologie in Freiburg und Luzern, das sind 90% der dort eingeschriebenen deutschsprachigen Theologiestudenten, haben in einem Brief an den Papst die Rücknahme des Küng-Urteils und einen offenen, ehrlichen Dialog über theologische Probleme sowie ein den Menschenrechten entsprechendes Verfahren bei der Lösung theologischer Streitfragen verlangt. Die Vereinigung Aargauer katholischer Jugendseelsorger stellt in einem offenen Brief an den Bischof

von Basel fest, «durch die Massnahme gegen Küng seien zentrale Werte des Evangeliums, wie Menschenrechte, Toleranz und selbstverantwortliches Handeln von den obersten Kirchenbehörden missachtet worden». Vor der Luzerner Hofkirche demonstrierten sogar an die 1500 Personen gegen das Urteil. Interessanterweise nahm neben führenden katholischen Theologen auch ein reformierter Theologe an dieser Kundgebung und öffentlichen Diskussion teil. Er beklagte, dass das Küng-Urteil auch alle ökumenischen Bestrebungen erschwere. Auch angesehenen Künstler haben sich an dieser Demonstration beteiligt, an der die Teilnehmer auch aufsehenerregende Schriftplakate mit sich führten. Für die

Alt- oder Christkatholiken hat in einem Zeitungsinterview Professor Amler gegen das Urteil der vatikanischen Glaubenskongregation Stellung genommen und Papst Johannes Paul II. autoritäre Neigungen vorgeworfen. In der Bundesrepublik Deutschland hat Küng auch bei seinen Kollegen an der Tübinger Universität und bei seinen Schülern volle Unterstützung gefunden. Uns Freidenker berührt diese innerkatholische Affäre nur insoweit, als sie uns vermehrt die Pflicht auferlegt, Zeitgenossen, die am Christentum irre werden, den Weg zu einer auf strenger Wissenschaftlichkeit und echtem Humanismus beruhenden Weltanschauung zu weisen.

Walter Gysling

Leserbrief

Liebe Freunde,

Die Diskussion im «Freidenker» über die Entwicklung des Lebens bringt mich dazu, meine eigenen Ansichten zum Thema zu äussern. Wohlverstanden, als frei denkender Mensch, denn wie könnte die Bibel da etwas beweisen, wo es um eine Frage geht, zu der eine echte Überlieferung kaum möglich ist? Nein, gerade als Freidenker stelle ich auch «anerkannte wissenschaftliche Autorität» in Frage, wenn mir dies gut begründet erscheint.

Ich behaupte nichts, aber ich halte es heute für möglich, dass die eigentliche Entwicklungslehre falsch ist oder wenigstens **Lamarck** gegen **Darwin** teilweise recht haben könnte mit seiner Annahme einer «gerichteten» Entwicklung. Schliesslich war es z.B. ja auch ein Irrtum, zu glauben, die Wellennatur des Lichtes gegen die Korpuskulartheorie bewiesen zu haben (da weiss man heute, dass gewissermassen **beides** stimmt).

Meine Begründung, was die Entwicklungslehre angeht, ist die: Hat man nicht doch die Möglichkeiten einer rein zufälligen Entwicklung überschätzt? Scheinbar wurden sie überraschend gut durch Computersimulationsverfahren nachgewiesen. Doch wie beweiskräftig sind heute solche Berechnungen? Die dazu nötigen Eingabedaten sind noch zu wenig bekannt; es sind dies nämlich folgende:

1. eine genaue Definition der Lebensfähigkeit der unzähligen Erbfaktor-

kombinationen (nach einem allgemeinem Prinzip, da Einzelbehandlung viel zu aufwendig);

2. die Wahrscheinlichkeit der Mutationen, wobei einige Übergänge sehr schwierig sind (bei grundlegenden Strukturänderungen, besonders in der Zelle selbst); am schlimmsten steht es da mit dem Entstehen einer Zelle überhaupt und der Stabilität primitiverer Strukturen (in einer für heutige Viren und dergleichen entbehrlichen Autonomie!);

3. Berücksichtigung der Umweltfaktoren, einschliesslich der Rückwirkung.

Ausserdem gibt es vielleicht eine nichtchromosomische Vererbung, deren Entwicklung anderen Gesetzen unterworfen ist und die diejenige der gewöhnlichen Erbfaktoren günstig beeinflussen könnte. Das Leben ist noch zu wenig verstanden (was hat es wohl mit der Parapsychologie auf sich?). Was die Paläontologie beweist, ist nur eine Entwicklung in einem sehr weiten Sinne. Sie kann ausserirdisch beeinflusst worden sein: Transport kleiner Keime oder gar intelligente Manipulationen (à la von Däniken); das bedeutete eine Erweiterung von Zeit und Raum, die der Entwicklung zur Verfügung standen, auf den ganzen Kosmos. Aber selbst die Hypothese einer Lenkung durch «unsichtbare» Faktoren (mystisch vereinfachend: aus dem «Jenseits») ist vielleicht nichtbarer Unsinn, sogar mit einer Art (sehr seltener) Neubildung anstelle von «sichtbarer» Abstammung — dabei müssten diese Faktoren nicht unbedingt «intelligent», geschweige denn «mit göttlicher Macht versehen» sein; man kann das im weitesten Sinne